

Merkregeln

Merkregel 1: Wesen der KG

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr natürliche Personen oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben, wobei mindestens ein Gesellschafter der Komplementär (auch persönlich haftender Gesellschafter oder Vollhafter) und ein weiterer ein Kommanditist (Teilhafter) ist.

Merkregel 2: Vor- und Nachteile durch die Aufnahme eines Kommanditisten

Ein Kommanditist kann sowohl Kapital als auch Fachkompetenz in das Unternehmen einbringen. Ein höheres Eigenkapital verbessert die Kreditwürdigkeit und vermeidet Zinsaufwendungen.

Als nachteilig wird häufig angesehen, dass der Gewinn aufgeteilt werden muss und die unternehmerische Geschäftstätigkeit durch ein Widerspruchsrecht des Kommanditisten bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften eingeschränkt ist.

Merkregel 3: Haftung der Gesellschafter

Komplementär = Vollhafter: Er haftet mit seinem Gesamtvermögen.

Kommanditist = Teilhafter: Er haftet persönlich bis zur Höhe seiner ausstehenden Einlage.

Aufgrund der Haftungsbeschränkung beim Kommanditisten muss die Höhe der Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung. Vor Handelsregistereintragung haftet ein Kommanditist wie ein persönlich haftender Gesellschafter, soweit seine Stellung einem Gläubiger nicht bekannt war (§ 176 HGB). Nach Handelsregistereintragung ist die Haftung auf die Höhe der noch nicht geleisteten Einlage beschränkt (§ 171 HGB).

Merkregel 4: Entstehung der KG

Die Gründung setzt im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages voraus. Im Außenverhältnis entsteht die Gesellschaft bereits mit Aufnahme der Geschäfte, § 161 i.V.m. § 123 Abs. 2 HGB (Entstehung im Innen- und Außenverhältnis mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit / Handelsregister-Eintrag nur deklaratorisch).

Merkregel 5: Gesellschaftsvertrag

Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages ist aber dringend zu empfehlen. In jedem KG-Vertrag sollten u.a. folgende Punkte geregelt sein:

Firma der Gesellschaft, Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand, Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Geschäftsführung und Vertretung, Beschlussfassung, Beteiligung am Gewinn und Verlust, ...

Merkregel 6: Firmierung

Der Name muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma einer Kommanditgesellschaft kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Sie muss den Zusatz "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (KG) enthalten. Es wird zwischen einer Sach-, Personen-, Misch- und Phantasiefirma unterschieden.

Merkregel 7: Geschäftsführung und Vertretung – Rechte des Kommanditisten

Komplementäre einer KG besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Ein Kommanditist hat keine Vertretungsbefugnis und darf nicht im Namen der KG Rechtsgeschäfte tätigen (§ 170 HGB). Nur bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften steht ihm ein Widerspruchsrecht zu (§ 164 BGB). Es besteht keine Haftung der KG gegenüber Gläubigern bei gewöhnlichen Geschäften, die unzulässiger Weise durch Kommanditisten getätigt werden.

Merkregel 8: Handelsregistereintragung

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgericht, Registerabteilung, von sämtlichen Gesellschaftern vorzunehmen. Der Antrag ist durch einen Notar beim zuständigen Amtsgericht elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Eintragung hat lediglich deklaratorische Wirkung, d.h. rechtserklärende Wirkung und erfolgt in Abteilung A des Handelsregisters.

Merkregel 9: Gewinn- und Verlustbeteiligung

Durch Aufhebung des § 168 HGB als eigenständige Vorschrift zur Gewinn- und Verlustverteilung einer KG gelten -sofern die Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern nicht individuell im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, die Regelungen zur OHG gemäß den §§ 120, 122 HGB.

Im Falle eines Verlustes sind die Komplementäre berechtigt, jährlich bis zu 4 % ihres Kapitalanteiles als Privatentnahme sich auszahlen zu lassen. Dieses Recht besteht für Kommanditisten nicht.

Merkregel 10: Kontrollrechte des Kommanditisten

Kommanditisten besitzen ein Kontroll- und Einsichtsrecht. Dieses beschränkt sich aber gemäß § 166 (1) HGB auf die Kontrolle des Jahresabschlusses durch Einsichtnahme in Bücher und Belege.